

Der europäische Gerichtshof im Kontext: Formen und Modelle richterlichen Dialogs

Allan Rosas*

I. Einleitung

Das Konzept des Nationalstaats ist -im Gegensatz zum monoistischen Feudalsystem- durch Dualismus gekennzeichnet, wie Dichotomien in Völkerrecht und nationales Recht, öffentliches Recht und Privatrecht und Recht und nicht-Recht zeigen. Die post-industrielle oder “post-moderne” Gesellschaft hingegen bedient sich eines mehr pluralistischen Ansatzes, der Globalisierung, Regionalisierung und lokale Anpassung einschließt. Wir sind konfrontiert mit einem Netzwerk von Autoritäten, das an die Stelle einer alleinzuständigen nationalen Regierung und eines einzigen Gesetzgebers tritt.¹ Das internationale und nationale Recht sind mehr und mehr ineinander verwoben. Insbesondere im Europarecht scheint die Unterscheidung von öffentlichem und Privatrecht weniger maßgeblich. Auch lässt das Phänomen des “soft law” die Grenze zwischen Recht und nicht-Recht verschwimmen.

Mit dieser wachsenden Vielfalt an internationalen, europäischen, nationalen und regionalen Normen und Gesetzgebern scheinen auch universelle und europäische *Werte* und *Prinzipien* mehr in den Blickpunkt zu rücken. Diese geben den vielen Unwägbarkeiten einer sich ständig im Fluss befindlichen, fast schon chaotischen Welt ein wenig Zusammengehörigkeit, Stabilität und Vorausssehbarkeit. Diese Werte und Prinzipien werden im Wesentlichen definiert und interpretiert von einer Art “Aristokratie von weisen Männern und Frauen”.² Jene besteht, oder sollte zumindest bestehen, aus einer offenen, elitären Gruppe, oder vielmehr aus einem losen Forum aus der Elite der Politik, Verwaltung und Wirtschaft,

* Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Deutsche Übersetzung von Martina Spornbauer in Zusammenarbeit mit Kai Purnhagen, beide Doktoranden am Europäischen Hochschulinstitut.

¹ A. ROSAS, “The Decline of Sovereignty: Legal Aspects”, in J. IIVONEN, *The Future of the Nation State in Europe*, Aldershot, Elgar, 1993, ss. 130-158 und 152-153.

² J.-J. ROUSSEAU, “Du contrat social; ou, Principes du droit politique”, Livre III, Ch. V, in J.-J. ROUSSEAU, *Œuvres complètes*, Vol. III, Paris, Gallimard, 1964: “Il y a donc trois sortes d’aristocratie; naturelle, élective, héréditaire. La première ne convient qu’à des peuples simples; la troisième est le pire de tous les gouvernements. La deuxième est le meilleur: c’est l’aristocratie proprement dite” (s. 406) ; “En un mot, c’est l’ordre le meilleur et le plus naturel que les plus sages gouvernement la multitude, quand on est sûr qu’ils la gouverneront pour son profit et non pour le leur” (s. 407).

aus Richtern, Ombudsmännern oder Vertreter anderer Revisionsstellen, aus akademischen Kreisen und aus der die Avantgarde der Nicht-Regierungs- und Interessenvertretungen.

Ob wir es befürworten oder nicht, Richter und Gerichte spielen eine wichtige -und in Zukunft eine wahrscheinlich immer wichtigere- Rolle in diesem Prozess. Auf internationaler Ebene ist dies bereits Normalität, denken wir nur mal an das Stichwort der “proliferation” von internationalen Gerichten und Tribunalen.³ Sicherlich ist dies zunächst nur ein Schlagwort, doch es reflektiert auch, bis zu einem gewissen Grad, die Realität. Es gibt nicht nur eine Zunahme der Anzahl an Gerichten und Tribunalen, einige von ihnen, wie etwa die Schiedsgerichte der Welthandelsorganisation oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMGR) können sich auch nicht über die Zahl der eingehenden Fälle beklagen. Auch wird die Existenz einer unabhängigen Gerichtsbarkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung von Menschenrechten, wie in nationalen Gerichtssystemen, in einem größeren Maße anerkannt. Dies gilt sogar für die in den nordischen Staaten und Frankreich, in denen der Richter traditionell eher als Staatsbediensteter gesehen wird, der den Willen des Staates durchzusetzen hat. Ein Aspekt dieser Entwicklung zeigt sich durch die große Bedeutsamkeit, die die Überprüfungen einfacher Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit durch die Verfassungs- und die ordentlichen Gerichte bekommen hat.⁴ Der heutige *Rechtsstaat* beinhaltet unmissverständlich Elemente eines *Richterstaates*.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden EuGH) und die anderen zwei Gerichtshöfe werden manchmal als Beispiele einer Tendenz hin zu einem *Richterstaat* angeführt. Man kann über die genaue Rolle und Bedeutsamkeit des EuGH und seines Einflusses auf den europäischen Integrationsprozess diskutieren, aber seine wichtige und vielleicht entscheidende Rolle im Konstitutionalisierungsprozess der europäischen Rechtsordnung kann kaum verneint werden. An die Kritik des vermeintlichen “judicial activism”⁵ muss wohl kaum erinnert werden. Ein Teil dieser Kritik basiert auf der engen Konzeption der richterlichen Funktion, die sich auf bloße Anwendung anstatt auf

³ Y. SHANY, *The Competing Jurisdictions of International Courts and Tribunals*, Oxford, Oxford University Press, 2003, ss. 1-11, und weitere Publikationen des “Project on International Courts and Tribunals” (PICT), <http://www.pict-pecti.org>.

⁴ M. CLAES, *The National Courts' Mandate in the European Constitution*, Oxford, 2006, Hart, ss. 253-255.

⁵ *Ibid.*, ss. 253-255.

Interpretation und Auslegung des Rechtes bezieht. Jedenfalls haben manche erwartet, dass sich der EuGH eher zu einem technisch-wirtschaftlichen Tribunal, als zu einem Verfassungs- oder quasi-Verfassungsgericht entwickelt.

Einerseits entspricht die Rechtsprechung des EuGH oder des Gerichtshofes erster Instanz (im Folgenden EuG) zweifelsohne nicht derjenigen eines technisch-wirtschaftlichen Tribunals, sondern, zumindest was den EuGH betrifft, einer Mischung aus Verfassungsgericht, Oberstem Gerichtshof, Verwaltungsgericht und Handelsgericht. Andererseits ist es auch richtig, dass diese umfassenden Funktionen des EuGH durch mehrere Vertragsanpassungen des Europäischen Gemeinschaftsvertrages (im Folgenden EG) als auch des Unionsvertrages (im Folgenden EU) verankert wurden.

Der Reformvertrag würde die Zuständigkeit des Gerichtshofes auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafrechtssachen (derzeit geregelt in Titel VI EU), entsprechend dem derzeitigen Mandat der Regierungskonferenz, wie es im Europäischen Rat in Brüssel im Juni 2007 beschlossen wurde,⁶ ausdehnen. Statt jedoch, als *pouvoir constitutif*, das Prinzip des Vorranges von Unionsrecht vor nationalem Recht im EU zu verankern, haben es die Mitgliedstaaten im Europäischen Rat vorgezogen, dem Mandat eine separate Erklärung anzuhängen, die sich lediglich auf den Grundsatz des Vorranges des Unionsrecht vor dem nationalen Recht der Mitgliedsstaaten "unter den Bedingungen", wie sie in der Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurden, beruft. Die Grundsätze der direkten Anwendbarkeit und des Grundrechtsschutzes, wie sie der EuGH 1963 und 1969⁷ formuliert hatte, waren jedoch bereits in früheren Primär- und Sekundärrechtsänderungen verankert worden.⁸

II. Der EuGH im allgemeinen

Der EuGH hat immer seine "Unabhängigkeit", insbesondere im Verhältnis zu anderen internationalen oder europäischen Rechtsordnungen, betont, um die besondere Natur der

⁶ **Rat der EU**, Europäischer Rat in Brüssel, 21-22 Juni 2007, *Schlussfolgerungen der Präsidentschaft*, doc. 11177/07, Annex I.

⁷ **EuGH**, Rs. 26/62, *Van Gend en Loos*, 1963 Slg. 1; Rs. 29/69, *Stauder*, 1969 Slg. 419.

⁸ Auf der Ebene des Primärrechts sollte Artikel 6, § 2 EU (Grundrechte) ebenso erwähnt werden wie Artikel 34, § 2 (b) EU, der die direkte Anwendbarkeit von Rahmenbeschlüssen des Titel VI EU ausschließt, und damit implizit die "direkte Anwendbarkeit" von Gemeinschaftsrecht (I. Säule) anzuerkennen scheint.

Gemeinschaftsrechtsordnung hervorzuheben.⁹ Das hat den Gerichtshof aber nicht daran gehindert, auch den Inhalt anderer internationaler Abkommen als Erkenntnisquelle heranzuziehen, obwohl sie eigentlich nur für diejenigen Gerichtshöfe oder Tribunale bestimmt waren, die für die Anwendung und Auslegung dieser jeweiligen Abkommen zuständig sind.¹⁰ In der Praxis sind solche internationale Vereinbarungen, die rechtsverbindlich die Streitschlichtung vor bestimmten Gremien vorschreiben, vor allem im Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden EWR), in den Abkommen zur Welthandelsorganisation, in der UN-Seerechtskonvention und auch in bilateralen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten zu finden.¹¹ Darüber hinaus hat die Verpflichtung der EU zur Achtung von Völkergewohnheitsrecht und Grundrechten -beides Verpflichtungen, die zuerst der EuGH entwickelt hatte- den Gerichtshof dazu veranlasst, auch die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) und des EMGR in Betracht zu ziehen.¹²

Die Existenz solcher Gremien zur Streitschlichtung betont die Tatsache, dass die Rechtsordnung der Europäischen Union und sein Gerichtssystem nicht isoliert von ihrem internationalen und europäischen Zusammenhang funktionieren. Ein weiteres Merkmal der europäischen Rechtsordnung unterstreicht, dass die europäischen Gerichtshöfe nicht als eine Art einsamer Reiter in der Nacht gesehen werden können. Ich denke dabei natürlich an die enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Gerichtshof und den nationalen Gerichten der 27 Mitgliedstaaten. Nationale Gerichte werden bei der Anwendung von Unionsrecht faktisch als Unionsgerichte (im weitesten Sinne des Wortes) tätig. Gemeinschaftsrecht ist für die Mitgliedsstaaten keine externe Rechtsordnung, sondern integraler Bestandteil der jeweiligen nationalen Rechtsordnung. Es kommt in einigen besonderen Fällen sogar vor, dass das Gemeinschaftsrecht den nationale Gerichten Zuständigkeiten in ihrer Funktion als Gemeinschaftsgerichte zuweist, in gleicher Weise als nationale Verwaltungsbehörden

⁹ Cf, z. B., **EuGH**, *Gutachten 1/91 über den Entwurf eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation andererseits über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums*, 1991 Slg. I-6079.

¹⁰ *Ibid.*, §§ 40 und 70.

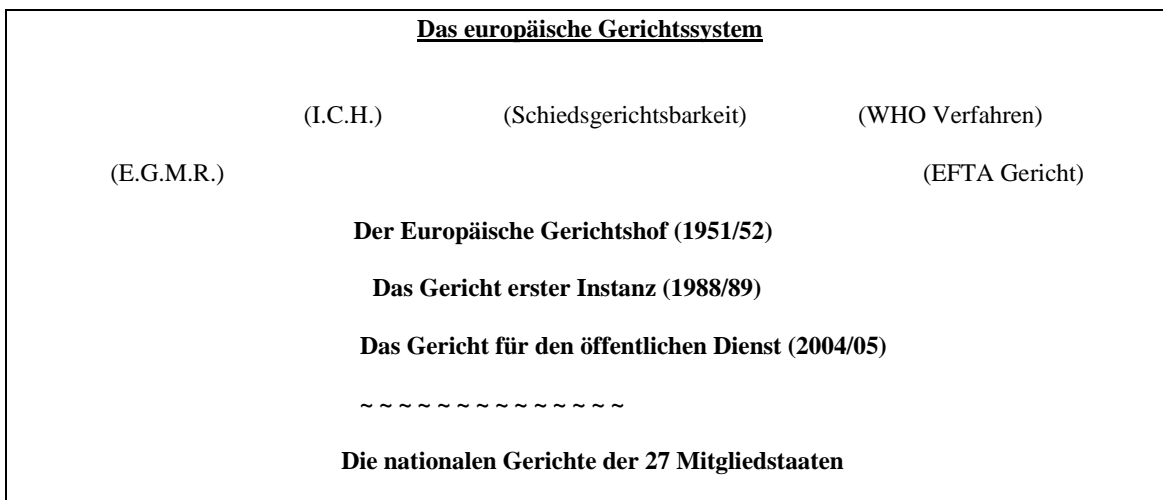
¹¹ **A. ROSAS**, "International Dispute Settlement: EU Practices and Procedures", *German Yearbook of International Law*, 2003, ss. 284-322; **M. BRONCKERS**, "The Relationship of the EC Courts with Other International Tribunals: Non-committal, Respectful or Submissive?", *Common Market Law Review*, 2007, ss. 601-627, at s. 604.

¹² **A. ROSAS**, "With a Little Help from My Friends: International Case-Law as a Source of Reference for the EU Courts", *Global Community Yearbook of International Law and Jurisprudence*, 2005, ss. 203-230.

manchmal die Funktion von nationalen Regulierungsbehörden (NRS) zugewiesen wird.¹³ Sollten die Auslegung einer Gemeinschaftsrechtsnorm jedoch größere Schwierigkeiten bereiten oder Zweifel an der Gültigkeit von Sekundärrechtsnormen bestehen, so haben nationale Gerichte und Tribunale das Recht, oder, wenn es sich um ein Gericht letzter Instanz handelt, die Pflicht, dem EuGH eine Frage in einem Vorabentscheidungsverfahren vorzulegen. Dadurch entsteht ein Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof und den nationalen Gerichten, das häufig als ständiger “Dialog” bezeichnet wird.

Es muss nicht eigens betont werden, dass der EuGH im engen Kontakt mit dem Gericht erster Instanz und dem neu geschaffenen Gericht für den öffentlichen Dienst¹⁴ steht, bei denen es sich zwar um Gerichte der niedrigeren Instanz handelt, die aber dennoch Teil derselben gerichtlichen Institution im weiteren Sinne sind. Schließlich ist es auch denkbar, dass der Europäische Gerichtshof und die anderen europäischen Gerichte Rechtsprechung folgen außerhalb der EU folgen, wenn auch unter Wahrung der gebotenen Distanz.

Dieser weite Zusammenhang der Gerichte, den ich gerade dargelegt habe, könnte wie folgt zusammengefasst und vereinfacht werden:¹⁵



¹³ Cf. z.B., Artikel 91-101, **Rat der EU**, Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, *Amtsblatt*, 14 Jan. 1994, L 11, und allgemein **A. ROSAS**, “The European Union as a Federative Association”, in **Durham European Law Institute**, *European Law Lecture 2003*, Durham, University of Durham, 2004, ss. 8-11.

¹⁴ **Rat der EU**, *Beschluss vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichtes für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union*, Nr 2004/752/EG, Euratom, 2 Nov. 2004, *Amtsblatt*, 9 Nov. 2004, L 333.

¹⁵ **A. ROSAS**, “With a Little Help from My Friends“, *supra* note 12, ss. 206-210.

Dies bringt mich zur Frage der Beziehung des EuGH zu den anderen Gerichten und Tribunalen, die in der Graphik erwähnt sind. Man könnte sich auch fragen inwieweit, falls überhaupt, der EuGH die Rechtsprechung nationaler Gerichte von nicht-Mitgliedstaaten, etwa dem obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, in Betracht ziehen soll. Es ist zur Gewohnheit geworden, nicht nur über das Anwachsen von Gerichten, sondern auch vom “richterlichen Dialog” zwischen den verschiedenen Gerichten und deren Richtern zu sprechen.¹⁶ Es könnte auch sinnvoll sein, eine Unterscheidung zwischen verschiedenen zwischengerichtlichen Verhältnissen zu treffen, von denen nicht alle Beispiele eines richterlichen Dialogs im engeren Sinne sind. Vielmehr ist dieses Verhältnis geprägt durch eine Beziehung in der Art eines Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen Gerichten höherer und niedriger Instanz. Dadurch geht dieses Verhältnis über die Bereitschaft, sich lediglich über die Urteile höherer Instanz informiert zu werden und sich gegebenenfalls davon inspirieren zu lassen, hinaus. Ich werde im Folgenden zwischen fünf unterschiedlichen Arten von Beziehungen zwischen Gerichten unterscheiden, angefangen von einer vertikalen Hierarchie hin zu einer Beziehung einer eher *horizontalen* Natur, und im Anschluss daran versuchen, den EuGH in diesem weiteren Rahmen von Gerichten und Schiedsgerichten einzuordnen.¹⁷ Ich möchte auch betonen, dass ich angesichts des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht von vertikaler Hierarchie in verwaltungstechnischen Sinn spreche. Es sollte auch betont werden, dass der Begriff des “richterlichen Dialogs” mit vielerlei Zielsetzungen und in unterschiedlichen Bedeutungszusammenhängen¹⁸ verwendet wird, und dass deshalb nicht alle Kategorien, die ich vorbringen werde, notwendigerweise unter die Vorstellung eines echten Dialoges zwischen ebenbürtigen Partnern subsumiert werden können.

III. Fünf kategorien “juristischen dialogs”

Meine erste Kategorie bezieht sich auf ein vertikales, hierarchisches System im weiteren Sinn. So eine Beziehung besteht zwischen Gerichten, die dem gleichen nationalen System angehören, so etwa einem obersten Gerichtshof, Gerichten zweiter Instanz und

¹⁶ Cf, z.B., Symposium zu “Globalization and the Judiciary”, *Texas Journal of International Law*, 2003, s. 397; *Ibid.*, 2004, s. 347.

¹⁷ A. ROSAS, “With a Little Help from My Friends”, *supra* note 12, ss. 204-205.

¹⁸ M. BRONCKERS, “The Relationship of the EC Court with Other International Tribunals”, *supra* note 11, ss. 625-626.

ordentlichen Gerichten. Auf europäischer Ebene würde dies der Beziehung zwischen dem EuGH, dem EuG¹⁹ und nun auch dem Gericht für den öffentlichen Dienst nahe kommen. Weil es jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht erster Instanz eine Auslegung vornimmt, die mit derjenigen des europäischen Gerichtshofes nicht übereinstimmt, birgt dies das Risiko, dass das Urteil vom EuGH im Berufungsverfahren aufgehoben wird oder der EuGH sich in einem späteren Urteil damit beschäftigt.²⁰ Während eine Berufung gegen ein Urteil des EuG ausgeschlossen ist, wenn der Rechtsstreit ursprünglich vom Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden wurde, kann der EuGH, auf Vorschlag des Generalanwaltes, beschließen, die Entscheidung des EuG zu “überprüfen”, wenn “ein Risiko für die Einheit und einheitliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht” besteht.²¹

Aus offensichtlichen Gründen zitiert das EuG die Rechtsprechung des EuGH täglich (in gleichem Ausmaß als das Gericht für den öffentlichen Dienst die Rechtsprechung der die ihm übergeordneten Gerichtshöfe zitiert), aber es kommt umgekehrt auch vor, dass der EuGH, oder einer der Generalanwälte, ein Urteil des EuG zitiert. Dies geschieht nicht nur im Berufungsverfahren, sondern auch allgemein eher als Quelle der Inspiration, insbesondere in jenen Fällen, in denen nur wenige oder überhaupt keine Urteile des EuGH zu einer bestimmten Rechtsfrage vorliegen.²²

Die zweite Kategorie betrifft die besondere Beziehung zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten, die mit einem Problem der Auslegung oder der Gültigkeit von Unionsrecht, insbesondere Gemeinschaftsrecht, befasst sind. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Beziehung vertikaler Hierarchie, da der EuGH nicht als Berufungsgericht fungiert, der zuständig wäre nationale Urteile aufzuheben, geschweige denn abzuändern. Allerdings sind die Entscheidungen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren bindend für den vorlegenden nationalen Richter und fungieren zusätzlich auch, im Zusammenhang des Grundsatzes des Vorranges des Unionsrechtes, generell als

¹⁹ Zur Rolle des EuG und seiner Beziehung zum EuGH, cf insbesondere **K. LENAERTS**, “Le Tribunal de première instance des Communautés européennes: Regard sur une décennie d'activités et sur l'apport du double degré d'instance au droit communautaire”, *Cahiers de droit européen*, 2000, ss. 323-411.

²⁰ Cf, z.B., **EuG**, Rs. T-177/01, *Jégo-Quéré*, 2002 Slg. II-2365, **EuGH**, Rs. C-263/02 P, 2004 Slg. I-3425, und **EuGH**, Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores*, 2002 Slg. I-6677.

²¹ Artikel 62–62b des Statutes des EuGH (Protocol Nr. 6 im Annex zu EU, EC und Euratom).

²² **A. ROSAS**, “With a Little Help from My Friends”, *supra* note 12, s. 207.

Auslegungskanon für alle nationalen Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten.²³ Die Auslegung des EuGH hat darüber hinaus rückwirkende Gültigkeit, bis zum erstmaligen Inkrafttreten der Norm, die dem EuGH zur Auslegung vorgelegt wurde.²⁴

Wenn einer Auslegung des EuGH durch ein nationales Gericht nicht Folge geleistet wird, oder ein letztinstanzliches Gericht nicht vorlegt, obwohl es Zweifel an der richtigen Auslegung von Unionsrecht oder an der Gültigkeit von Sekundärrecht hat, kann es zu einem Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission, oder zu einem Schadensersatzverfahren durch eine Privatperson nach der *Francovich* Rechtsprechung kommen. Einer “reasoned opinion” der Europäischen Kommission zufolge, wurde in Schweden die Gesetzgebung dahingehend geändert, dass Gerichtshöfe letzter Instanz an ihre Vorlagepflicht gemäß Artikel 234 ECT erinnert werden.²⁵ Im Fall *Köbler* (2003) hat der EuGH entschieden, dass die Haftung eines Mitgliedstaates auch dann eintreten kann, wenn die behauptete Verletzung des Gemeinschaftsrechts in der Nicht- Vorlage eines Gerichtes letzter Instanz besteht.²⁶ Darüber hinaus, gemäß eines nachfolgenden EuGH Urteils, kann die Nichtvorlage durch ein Gericht letzter Instanz unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung auslösen, ein Verfahren wiederaufzunehmen, dessen Urteil eine unrichtige Interpretation von Unionsrecht darstellt.²⁷

Eine weitere Dimension dieses Dialogs zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten besteht in der Formulierung der Rechtsfrage durch letztere. Sofern der EuGH die Vorlagefrage umformuliert, geschieht dies in der Regel um die Relevanz der Auslegung zu

²³ Zur Beziehung zwischen Europarecht und nationalem Recht bzw. zwischen den Europäischen Gerichten und den nationalen Gerichten, cf. z.B., **M. CLAES**, *The National Courts’ Mandate in the European Constitution*, supra note 4, passim.

²⁴ Der EuGH hat entschieden, dass “die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die der Gerichtshof in Ausübung seiner Befugnisse aus Art. 234 EG vornimmt, erläutert und verdeutlicht, in welchem Sinne und mit welcher Tragweite diese Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre”, cf **EuGH**, Rs. C-292/04 *Meilicke*, Urteil vom 6 März 2007, § 34. In diesem Urteil hat der EuGH bestätigt, dass sich die eingeschränkte Gültigkeit eines Urteils (*rationae temporis*) niemals auf nur einen Mitgliedstaat sondern ausschließlich auf die Gesamtheit der Mitgliedstaaten unter Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beziehen kann (§§ 35-37).

²⁵ **M. SCHMAUCH**, “Sweden Introduces National Measures to Protect the Expectations of Individuals regarding the Application of Article 234 EC”, *European Law Reporter*, 2006, ss. 425-435; **Swedish Law relative to Preliminary Rulings from the EC Court** (Lag med vissa bestämmelser om förhandsavgörande från EG-domstolen), 24 May 2006, *Svensk författningssamling*, 14 Juni 2006, SFS:502.

²⁶ **EuGH**, Rs. C-224/01, *Köbler*, 2003 Slg. I-10239.

²⁷ **EuGH**, Rs. C-453/00, *Kühne & Heitz*, 2004 Slg. I-837. Die Bedeutung und Reichweite dieses Urteils könnten durch die anhängige Rs. C-2/06 *Kempton* weiter präzisiert werden.

erhöhen. Andererseits, besteht ein Dialog zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten dahingehend, als es den nationalen Gerichten obliegt, die Rechtsfrage, die sie dem EuGH vorlegen, zu formulieren. Wenn die Vorlagefrage durch den EuGH umformuliert wird, so geschieht dies in der Regel um die Relevanz der Auslegung des EuGH zu erhöhen. Darüber hinaus kann das nationale Gericht dem EuGH Vorschläge einer möglichen Interpretation unterbreiten, (die dieser berücksichtigen kann). Außerdem kann das nationale Gericht in seiner Vorlage, mögliche Interpretationsvorschläge machen, die der EuGH in seine Antwort aufnehmen kann.²⁸ Andererseits zitiert der EuGH gewöhnlich nur die Urteile des Vorlagegerichts, nicht die Urteile anderer Gerichte als die des Vorlagegerichtes sei denn, dass die Urteile anderer Gerichte dies für das Verständnis nationalen Rechts im Hinblick auf eine bestimmte Rechtsfrage unumgänglich sind.²⁹ Für die Auslegung nationalen Rechtes an sich hat der EuGH selbstverständlich keine Zuständigkeit. Der EuGH hat selbstverständlich keine Zuständigkeit, rein nationales Recht auszulegen. In diesem Zusammenhang soll auch betont werden, dass es dem nationalen Gericht obliegt, den Fall endgültig zu entscheiden.

Die dritte Kategorie “richterlichen Dialogs” kann als “semi-vertikal” bezeichnet werden und findet sich etwa in der Beziehung zwischen dem EuGH und dem EGMR in Straßburg wieder. In die gleiche Kategorie fällt auch das Verhältnis zwischen dem EuGH und der Berufungsinstanz der WHO, oder zwischen dem EuGH und dem IGH im Hinblick auf allgemeines Völkergewohnheitsrecht. Diese semi-vertikale Beziehung besteht also dann, wenn sich der EuGH zur Einhaltung eines bestimmten Teilgebietes internationalen Rechtes verpflichtet hat, und dieses ein eigenes Gericht oder ein anderes Schiedsgerichtsverfahren vorsieht. Inwieweit sollte der EuGH Entscheidungen solcher Instanzen, insbesondere verpflichtende, als Erkenntnisquelle heranziehen?

Im Hinblick auf die WHO ist die EU (im Namen der Europäischen Gemeinschaft) als formeller Vertragspartner ausdrücklich an die Welthandelsabkommen von 1994 gebunden. Die Welthandelsabkommen sind zwar bekanntlich integraler Bestandteil der Europäischen Rechtsordnung und als solche auch schon als Auslegungsgrundsätze herangezogen worden,³⁰

²⁸ Cf **EuGH**, *Information Note on References from National Courts for a Preliminary Ruling*, 2005, Amtsblatt, 11 Juni 2005, C 143, §. 23: “Schließlich kann das vorlegende Gericht, wenn es meint, dass es dazu in der Lage ist, knapp darlegen, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten”; http://eur-ex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/c_143/c_14320050611de00010004.pdf.

²⁹ **A. ROSAS**, “With a Little Help from My Friends”, *supra* note 12, s. 207.

³⁰ **A. ROSAS**, “Case Annotation on Case C-149/96, *Portugal v Council*, judgment of the Full Court of 23 November 1999”, *Common Market Law Review*, 2000, 37, ss. 797-816; **A. ROSAS**, “Implementation and

der EuGH hat ihnen aber dennoch aufgrund ihrer besonderen Natur die direkte Anwendbarkeit der Abkommen in der Gemeinschaftsrechtsordnung aberkannt. Deshalb hat der EuGH im *Anheuser-Busch* (2004) zwei Entscheidungen der Berufungsinstanz als autoritative Interpretationen des TRIPS Abkommen zitiert.³¹

Die Verpflichtung des EuGH die Rechtsprechung des EGMR als Erkenntnisquelle heranzuziehen ist weniger formell, da weder die Europäische Union noch die Europäische Gemeinschaft Vertragsparteien der Konvention sind – oder zumindest noch nicht. Dennoch hat sich die Europäische Union verpflichtet, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisteten Grundrechte zu schützen.³² Darüber hinaus hat der EuGH zur Festlegung bestimmter Grundrechte als Grundsätze des Gemeinschaftsrechtes der Europäischen Menschenrechtskonvention seit den 80igern einen besonderen Stellenwert beigemessen.³³

In der Praxis folgt der EuGH weitgehend der Rechtsprechung des EGMR. Seit den 90igern berufen sich sowohl der EuGH als auch das EuG regelmäßig auf den Straßburger Gerichtshof. Es sollte hinzugefügt werden, dass sich umgekehrt auch der EGMR auf die Rechtsprechung der Luxemburger Gerichte von Zeit zu Zeit beruft.³⁴ Während die Menschenrechtskonvention nicht Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung im formellen

Enforcement of WTO Dispute Settlement Findings: An EU Perspective”, *Journal of International Economic Law*, 2001, ss. 131-144, at ss. 138-139; **A. ROSAS**, “With a Little Help from My Friends”, *supra* note 12, ss. 218 und, 226-227. Das Fehlen der direkten Anwendbarkeit der Regelungen der WHO wurden bestätigt, z.B. in **EuGH**, Rs. C-377/02, *Van Parys*, 2005 Slg. I-1465.

³¹ **EuGH**, Rs. C-245/02, *Anheuser-Busch*, 2004 Slg. I-10989, §§ 49 and 67, und **EuG**, Rs. T-274/02, *Ritek Corp.*, 2002 ECR II-4305, §§ 89-108. Vergleiche **M. BRONCKERS**, “The Relationship of the EC Courts with Other International Tribunals”, *supra* note 11, s. 616, der behauptet dass “essentially, the EC courts fail to appreciate that WTO rulings do produce legal effects”. Es soll jedoch angemerkt werden, dass mE Bronckers die Frage der Rechtsnatur des WHO Streitschlichtungsgremiums mit der Frage der direkten Anwendbarkeit von WHO Normen und der Frage, ob Einzelpersonen sich auf die Verletzung von WHO Normen berufen können, verwechselt. (*cf Ibid.*, ss. 611-612 und 615-616). Die Tatsache, dass die Entscheidungen des Streitschlichtungsgremiums und der Berufungsinstanz rechtsverbindlich sind, bedeutet weder notwendigerweise, dass WHO Normen in der Gemeinschaftsrechtsordnung direkt anwendbar sind, noch ist dies aussagekräftig im Hinblick auf Haftung und Schadensersatz. Ähnlich verhält es sich im Zusammenhang mit der UN-Seerechtskonvention. Diese sieht ein verpflichtendes Streitschlichtungsgremium vor (*infra* note 41), woraus jedoch keinesfalls auf die direkte Anwendbarkeit der Konvention geschlossen werden kann.

³² Artikel 6 § 2, EU; *cf* auch Artikel 46 (d) bezüglich der Zuständigkeit des EuGH.

³³ **A. ROSAS**, “Fundamental Rights in the Luxembourg and Strasbourg Courts”, in **C. BAUDENBACHER, PER TRESSELT und THORGEIR ÖRLYGSSON**, *The EFTA Court: Ten Years On*, Oxford, 2005, Hart, ss. 163-175, at s. 168-171; **V. SKOURIS**, “The ECJ and the EFTA Court under the EEA Agreement: A Paradigm for International Cooperation between Judicial Institutions”, in *Ibid.*, ss. 123-129, at s. 127.

³⁴ *Ibid.*, ss. 171-172.

Sinn ist, so gewinnt man doch den Eindruck, dass beide Gerichtshöfe es zu verhindern versuchen, dass sich die europäischen Grund- und Menschenrechte in unterschiedliche Richtungen entwickeln. Tatsächlich könnte eine derartige Entwicklung ein Problem darstellen, als dann die Mitgliedstaaten unter Umständen bei der Umsetzung und Anwendung von europarechtlichen Normen mit zwei unterschiedlichen Auslegungen, eine von Luxemburg, die andere von Straßburg konfrontiert sein könnten. Handelt es sich um Europarecht, sollte die Luxemburger Rechtsprechung aufgrund des Vorranges des Gemeinschaftsrechtes maßgeblich sein, auch wenn dies gegebenenfalls zu einem Urteil auf Verletzung der Menschenrechtskonvention des Straßburger Gerichtshofes führen kann.³⁵

Allerdings ist mir kein einziger Fall bekannt, in dem der EuGH eine dem EGMR widersprechende Meinung vertritt³⁶ – auch wenn dies in der Literatur manchmal angenommen zu werden scheint.³⁷ Deshalb würde meiner Ansicht nach der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, wie es derzeit im Mandat der Regierungskonferenz vorgesehen ist,³⁸ keine entscheidende Veränderung bringen, auch wenn dadurch die Konvention ein Gemeinschaftsrechtsakt werden würde, und dadurch mehr als nur ein entscheidender Maßstab für den Inhalt der Gemeinschaftsgrundsätze darstellen würde.

Da sich der EuGH sich zur Einhaltung des allgemeinen Völkergewohnheitsrechtes verpflichtet sieht, erscheint es nur selbstverständlich, dass er sich auch auf den wohl legitimiertesten Ausleger des Völkerrechts, den IGH, beruft. So hat er etwa das internationale

³⁵ In seinem Urteil vom 30 Juni 2006 in der Rechtssache *Bosphorus v. Ireland* (Antrag Nr. 45037/98), entschied der **EGMR**, dass die “Vermutung” der Konformität mit der Menschenrechtskonvention besteht, wenn ein Mitgliedsstaat Europarecht umsetzt (da die Europäische Union ein System der Gewährleistung der Grundrechte entwickelt hat, das demjenigen der Menschenrechtskonvention ‘gleichwertig’ sei; diese “Vermutung” kann aber widerlegt werden, wenn dargelegt werden kann, dass in den besonderen Umständen eines Falles, der Schutz der von der Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte offenkundig unzureichend war (§ 156); **A. ROSAS**, “With a Little Help from My Friends”, *supra* Fn 12, ss. 216-217, und allgemein **A. CLAPHAM**, “The European Union before the European Court of Human Rights”, in **L. BOISSON DE CHAZOURNES, C. ROMANO und R. MACKENZIE**, *International Organizations and International Dispute Settlement: Trends and Prospects*, New York, 2002, Transnational, ss. 73-88.

³⁶ In der Rs. C-94/00, *Roquette Frères*, 2002 Slg. I-9011, § 29, machte der **EuGH** eine Kehrtwendung von seiner Rechtsprechung in den verbundenen Rs. 46/87 und 227/88, *Hoechst*, 1989 Slg. 2859, da “auch die Rechtsprechung des EGMR nach der *Hoechst* Entscheidung in Betracht gezogen werden muss”; **J. MISCHO**, “*Hoechst, Colas, Roquette*: illustration d’une convergence”, in **N. COLNERIC et al.**, *Une communauté de droit: Festschrift für Gil Carlos Rodríguez Iglesias*, Berlin, Berliner, 2003, ss. 137-145.

³⁷ Cf, z. B., **C. TURNER**, “Human Rights Protection in the European Community: Resolving Conflict and Overlap between the European Court of Justice and the European Court of Human Rights”, *European Public Law*, 1999, ss. 453-463, mit Referenzen.

³⁸ Cf *supra*, note 6.

Seerecht oder das Recht der internationalen Verträge als Erkenntnisquellen herangezogen.³⁹ Auch wenn die Europäische Union nicht als Streitpartei vor dem IGH auftreten kann, so hat der EuGH dennoch das Weltgericht als wichtiges Streitschlichtungsgremium auf weltweiter Ebene anerkannt.

Im Hinblick auf die UN – Seerechtskonvention ist Folgendes anzumerken: die EU ist Vertragspartei⁴⁰ und kann deshalb auch als Streitpartei vor zwei der drei wichtigsten Streitschlichtungsgremien auftreten, nämlich vor der Schlichtungsstelle und dem Seegerichtshof in Hamburg. Da die Europäische Union die Jurisdiktion des Seegerichtshofes nicht generell anerkannt hat, stellt das Schlichtungsverfahren das einzige verpflichtende Verfahren für die EU dar.⁴¹ Wie aber der *Schwertfisch Fall* zwischen der EU und Chile zeigt,⁴² kann die Europäische Union die Jurisdiktion der Hamburger Gerichtshofes auch *ad hoc* annehmen. Mir ist kein Urteil des EuGH bekannt, in dem er sich auf den Hamburger Seegerichtshof bezieht. Meines Erachtens liegt dies daran, dass dessen Rechtsprechung noch keine großen Umfang hat, und sich auch noch kein Fall vor dem EuGH befunden hat, der Rechtsfragen aufgeworfen hätte, die bereits vom Hamburger Gericht entschieden worden wären. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der IGH und der Seegerichtshof unterschiedliche Auslegungen vorlegen. Dadurch könnten der EuGH und andere Gerichte, die das internationale Seerecht anzuwenden haben, in eine “interessante” Zwangslage geraten. Allerdings war meines Wissens der EuGH bisher nicht mit einer Situation konfrontiert, in der durch überschneidende Zuständigkeiten zwei Urteile vorgelegen wären, die in ihrer Auslegung nicht übereinstimmen.

³⁹ A. ROSAS, “With a Little Help from My Friends”, *supra* note 12, ss. 222-226. Zur Illustration, *cf* EuGH, Rs. C-286/90, *Poulsen*, 1992 Slg. I-6019, § 10.

⁴⁰ Rat der EU, Beschluss des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluß des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft, *Amtsblatt*, 23 Juni 1998, L 179.

⁴¹ A. ROSAS, “International Dispute Settlement”, *supra* note 11, ss. 301-302; A. ROSAS, “EU ja kansainvälinen merioikeus” [“EU and the International Law of the Sea”], in K. KOIVUROVA, *Kansainvälistyvä oikeus. Juhlakirja professori Kari Hakapää*, Rovaniemi, University of Lapland, 2005, ss. 419-440.

⁴² International Tribunal for the Law of the Sea, *Case Concerning the Conservation and Sustainable Exploitation of Swordfish Stocks in the South-Eastern Pacific Ocean (Chile v. European Community)*, Case No. 7. Das Verfahren wurde unterbrochen, da die Streitparteien versuchen, den Streit außergerichtlich beizulegen. *Cf.* z.B., A. ROSAS, “International Dispute Settlement”, *supra* note 11, ss. 301-302; M.O. ORELLANA, “The Swordfish Dispute between the EU and Chile at the ITLOS and the WTO”, *Nordic Journal of International Law*, 2002, ss. 55-81.

Es sollte hervorgehoben werden, dass der EuGH, auch wenn er sich auf die Rechtsprechung der internationalen Gerichte, etwa des IGH, der WHO Berufungsinstanz oder dem EGMR, beruft, nicht an deren Urteile “gebunden” ist, zumindest nicht in der engen Bedeutung des Wortes. Auch wenn sich der EuGH an Entscheidungen solcher Streitbeilegungsstellen, die in Gemeinschaftsabkommen⁴³ vorgesehen sind, “gebunden” sieht, so kann man sich doch die Frage stellen, ob diese Aussage verallgemeinerbar ist und/ oder ob es wirklich die Absicht war, jeglichen Beurteilungsspielraum für die Europäischen Gerichte auszuschließen.⁴⁴

In diesem Zusammenhang des “semi-vertikalen” richterlichen Dialogs zwischen dem EuGH und einigen internationalen Gerichten, könnte auch betont werden, dass weder das allgemeine Völkerrecht noch die Außenbeziehungen der Europäischen Union, auch wenn in der EuGH – Rechtsprechung nicht sehr häufig, sicher nicht an Bedeutung verlieren werden. Im Gegenteil, einige grundlegende Fälle sind in jüngster Zeit entscheiden worden oder sind beim Gerichtshof anhängig. Zu den ersteren zählen der *IATA Fall* (2006) über die Gültigkeit von Gemeinschaftsgesetzgebung bezüglich der Rechte der Passagiere, *inter alia*, auf der Grundlage der Montreal Konvention über die Vereinheitlichung von Regeln bezüglich des internationalen Passagierflugverkehrs,⁴⁵ die *Opinion 1/03* (2006) über die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss der Lugano Konvention über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,⁴⁶ der *Mox Plant Fall* (2006),⁴⁷ betreffend die Streitschlichtung zwischen EU- Mitgliedstaaten im Rahmen der UN-Seerechtskonvention und deren Status in der Gemeinschaftsrechtsordnung,⁴⁸ und den Fluggastdatentransfer – Fall (2006) betreffend die Rechtmäßigkeit eines EU/US Abkommens bezüglich Datentransfers aus der EU in die USA.⁴⁹ Im Hinblick auf die anhängigen Fälle, genügt es auf die mündliche Anhörung in der Berufung der bekannten Yusuf und Kadi Fälle hinzuweisen, die Terrorismussanktionen und die Beziehung

⁴³ **EuGH**, *Gutachten 1/91*, *supra* note 9, § 39; **M. BRONCKERS**, “The Relationship of the EC Courts with Other International Tribunals”, *supra* note 11, ss. 606 und 618.

⁴⁴ *Ibid.*

⁴⁵ **EuGH**, Rs. C-344/04, *International Air Transport Association*, 2006 Slg. I-403.

⁴⁶ **EuGH**, *Gutachten 1/03*, 2006 Slg. I-1145.

⁴⁷ *Ibid.*

⁴⁸ **EuGH**, Rs. C-459/03, *Commission v Ireland*, 2006 Slg. I-4635.

⁴⁹ **EuGH**, Rs. C-317/04 und C-318/04, *Parliament v. Council and Commission*, 2006 Slg. I-4721.

zwischen Unionsrecht und Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, betreffen.

Bereits im Zusammenhang mit der UN-Seerechtskonvention, habe ich die Möglichkeit überschneidender Zuständigkeiten genannt. Tatsächlich bezieht sich meine vierte Kategorie auf die Existenz solcher überschneidender oder “konkurrierender” Zuständigkeiten,⁵⁰ mit anderen Worten auf derartige Situationen, in denen zumindest zwei internationale Gerichte, oder nationale Gerichte -dies kommt jedoch weniger häufig vor- Jurisdiktion zur gleichen Rechtsfrage haben. Hier bietet sich für die Streitparteien oftmals die Möglichkeit des “forum shoppings”. Ein Beispiel, das auf der Hand liegt, und das bereits erwähnt wurde, betrifft die gleichzeitige Zuständigkeit des Seegerichtshofes in Hamburg und des IGH. Derselbe Streitfall könnte vor beiden Gerichten ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass die Streitparteien die Zuständigkeit beider Gerichte entweder generell oder *ad hoc* anerkannt haben. Eine dritte Möglichkeit wäre, und auch diese wurde bereits erwähnt, ein Schiedsgerichtsverfahren zu wählen, dem beide Parteien zugestimmt haben.

Artikel 292 EC überträgt dem Europäischen Gerichtshof die ausschließliche Zuständigkeit für Gemeinschaftsrechtsfragen, weshalb das Risiko überschneidender Zuständigkeiten insofern minimal ist, als sich die Mitgliedstaaten an Artikel 292 EC halten. Dies ist jedoch nicht notwendigerweise der Fall, wie der bereits erwähnte *Mox Plant* Fall zeigt.⁵¹ Im gegenständlichen Fall bestritt die Kommission erfolgreich einen Fall gegen Irland. Irland hatte sich zuvor in einem die Auslegung der UN-Seerechtskonvention betreffenden Rechtsstreit, dem die EU wie oben erwähnt als Vertragspartei angehört an ein Streitschlichtungsgremium außerhalb der EU gewandt, obwohl es sich bei der anderen Streitpartei um einen anderen EU - Mitgliedstaat, nämlich Großbritannien, handelte. Ein wesentlicher Aspekt des Rechtsstreites bestand darin, dass es sich bei der Seerechtskonvention um ein gemischtes Abkommen handelte, das also sowohl von der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten abgeschlossen worden war, gleichzeitig aber Unklarheit über die Abgrenzung der gemeinschaftlichen von den mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten bestand, und deshalb in der Folge darüber, inwiefern Artikel 292 EC die

⁵⁰ Y. SHANY, *Competing Jurisdictions*, *supra* note 3.

⁵¹ EuGH, Rs. C-459/03, *Commission v Ireland*, *supra* note 47.

Jurisdiktion anderer Streitschlichtungsgremien als die des EuGH ausschloss.⁵² Da der EuGH entschied, dass Irland nicht ein Schiedsgerichtsverfahren anrufen hätte können, kam es infolgedessen zu keinen überschneidenden Zuständigkeiten oder einem diese eventuell begleitenden, richterlichen Dialogs.

Meine *fünfte* und letzte Kategorie könnte “horizontaler richterlicher Dialog” bezeichnet werden, also ein Dialog, der zwischen Gerichten auf annähernd gleicher Ebene stattfindet. Diese Gerichte können Teil desselben Rechtssystems sein (etwa zwei Berufungsgerichte) oder Teil unterschiedlicher Rechtssysteme (etwa Gerichte in unterschiedlichen Ländern). Im letzteren Fall scheint es eine gewisse Tendenz dahingehend zu geben, dass nationale Richter in vielen Ländern auf die Rechtsprechung ihrer Kollegen in anderen Ländern blicken. Manchmal berufen sie sich auf die Entscheidungen anderer Gerichte. Jedoch gibt es einige selbsterklärende Unterschiede zwischen den einzelnen nationalen Rechtsordnungen in dieser Hinsicht.⁵³ Manchmal ist es auch eine einseitige Beziehung, ohne jeglichen Dialog.

Im Hinblick auf die Rechtsordnung der Europäischen Union bietet der EFTA Gerichtshof das beste Beispiel für ein Gericht mit dem der EuGH in einem horizontalen Dialog steht. Aber wenn sich der EFTA Gerichtshof, so wie er dies unter Umständen tut, auf die EuGH Rechtsprechung bezieht, so tut er dies eher im Zusammenhang des “vertikalen” oder zumindest “semi-vertikalen” Dialogs (meine ersten drei Kategorien oben). Dies nicht nur deshalb, weil die Rechtstexte, die angewandt und ausgelegt werden, sich sehr ähnlich sind, (schließlich sind das EWR-Abkommen und dessen Sekundärrechtsgesetzgebung mit dem EU Recht manchmal identisch oder zumindest ähnlich) sondern auch aufgrund der Verpflichtung, die im EWR-Abkommen verankert ist, demzufolge mit dem Gemeinschaftsrecht identische Regeln “in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH vor dem Abschluss des Abkommens ausgelegt werden müssen”.⁵⁴ Was die EuGH-Entscheidungen nach dem Abschluss des EWR-Abkommens betrifft, so ist der EFTA Gerichtshof dazu verpflichtet, die in der EuGH

⁵² Für eine ausführliche Behandlung des Falles, cf z.B., **R. CHURCHILL und J. SCOTT**, “The Mox Plant Litigation: The First Half-Life”, *International and Comparative Law Quarterly*, 2004, ss. 643-676.

⁵³ Cf die Dokumentation des in note 16 erwähnten Symposiums.

⁵⁴ Artikel 6 des EWR- Abkommens.

Rechtsprechung dargelegten Grundsätze gebührend in Betracht zu ziehen.⁵⁵ In der Praxis ist der Unterschied zwischen den beiden Verpflichtungen minimal, wenn nicht überhaupt vernachlässigbar.⁵⁶

Der EuGH hat andererseits keinerlei Verpflichtung, Gemeinschaftsrecht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EFTA Gerichtshofs zu interpretieren, es kommt aber hin und wieder vor, dass sich der EuGH auf die Rechtsprechung dieses Gerichtes bezieht. Dies insbesondere dann, wenn der EuGH mit einer Rechtsfrage befasst ist, mit der er selbst (oder das EuG) noch nicht befasst war. In diesem Fall bezieht er sich auf den EFTA Gerichtshof, vorausgesetzt dass er mit dessen Rechtsmeinung übereinstimmt. Es gibt durchaus auch Fälle, in denen sich der EU und der EWR Ansatz insofern unterscheiden, als die EU Rechtsordnung einen höheren Grad an Integration impliziert.⁵⁷

Der EuGH sucht nicht nur Inspiration beim EFTA Gerichtshof sondern auch bei anderen Gerichten in Drittstaaten, wie etwa dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten. Zwar hat es sich der EuGH nicht zur Gewohnheit gemacht, sich auf außereuropäische, etwa US-amerikanische Rechtsprechung zu beziehen, dennoch beruft er sich in einigen wenigen Urteilen auf das US-amerikanische Höchstgericht. Auch die Generalanwälte ziehen dessen Judikatur heran.⁵⁸ Insbesondere in Bereichen, wie etwa dem Wettbewerbs – oder Immaterialgüterrecht, kann es durchaus sinnvoll sein, auch Entwicklungen außerhalb der Europäischen Union in Betracht zu ziehen, ohne dass dies in irgendeiner Hinsicht eine Verpflichtung darstellt.

IV. Schlussbemerkungen

Die fünf Kategorien, die ich beschrieben habe, zeigen, dass Unterschiedlichstes unter den Begriff “juristischer Dialog” subsumiert werden kann. Es gibt viele

⁵⁵ Artikel 3 § 2, des Abkommens zwischen den EFTA Staaten “on the Establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice (ESA/Court Agreement)”.

⁵⁶ **C. BAUDENBACHER**, “The EFTA Court Ten Years On”, *supra* note 33, ss. 13-51, at s. 20; **V. SKOURIS**, “The ECJ and the EFTA Court under the EEA Agreement”, *supra* note 33, ss. 124.

⁵⁷ Eine detaillierte Erörterung findet sich in **C. BAUDENBACHER**, “The EFTA Court Ten Years On”, *supra* note 33, ss. 20-48.

⁵⁸ **A. ROSAS**, “With a Little Help from My Friends”, *supra* note 12, ss. 205-206.

Ausdrucksformen juristischer Zusammenarbeit, richterlichen Dialogs und juristischer Öffnung. Manchmal ist ein Gericht mehr oder weniger daran gebunden, was ein anderes Gericht entschieden hat (wie eben das EFTA Gericht an die EuGH Rechtsprechung, die zeitlich vor dem Abschluss des EWR-Abkommens liegt). Manchmal wird aus einem “muss” oder “soll” ein “sollte”. Letzteres ist meiner Ansicht nach der Fall in der Beziehung zwischen dem EuGH und dem EGMR. In der Kategorie, die ich als horizontalen richterlichen Dialog beschrieben habe (Kategorie 5 oben), handelt es sich bestenfalls um ein “könnte”. Aber sogar in der zuletzt beschriebenen Kategorie sollten die Richter Kenntnis davon haben, wie in anderen Rechtsordnungen entschieden wird, insbesondere wenn ähnliche Rechtsfragen gelöst werden sollen oder Ähnlichkeiten zwischen den anzuwendenden Rechtsnormen bestehen.

Da Rechtsordnungen und deren Subsysteme in einer globalen Welt und einem zusammenwachsenden Europa einander beeinflussen, müssen auch die Gerichte zusammenwirken. Dies ist besonders bedeutend in der Etablierung von *Werten* und *allgemeinen Rechtsgrundsätzen*. Wie eingangs bemerkt, benötigt das Autoritäten-Netzwerk, dem wir gegenüberstehen, Stabilität, Kohärenz und Voraussehbarkeit. Gerade Werte und allgemeine Rechtsgrundsätze spielen diesbezüglich eine gewisse Rolle. Sie dienen als Verkehrszeichen und Beurteilungsmaßstab für den Gesetzgeber, den Richter und anderen Entscheidungsträgern. Zumindest aber können sie dazu beitragen, die Unsicherheiten und Schwierigkeiten des derzeitigen Veränderungsprozesses abzuschwächen. Werte und allgemeine Grundsätze sollten aus einem Abwägungsprozess hervorgehen, in dem Richter und andere Entscheidungsträger sich gegenseitig in dem Bestreben *allgemeiner Anwendbarkeit* beeinflussen. Die Unterscheidung zwischen dem anzuwendenden Recht und “ausländischem” Recht entwickelt sich von einem eisernen Vorhang hin zu einer graduellen Abstufung. Werte und Grundsätze befinden sich in keinen geographisch oder zeitlich abgeschlossenen Systemen sondern stützen sich sowohl auf nationale, regionale oder universelle Quellen als auch auf vergangene, gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen. Es versteht sich von selbst, dass nicht alle Werte und Grundsätze einen universellen Gültigkeitsbereich haben, sondern dass einige Eigenheiten einer bestimmten Region, Sub-Region oder eines Landes widerspiegeln.⁵⁹

⁵⁹ In der Rs. C-144/04, *Mangold*, 2005 Slg. I-9981, entschied der **EuGH**, dass das Nicht-Diskriminierungsprinzip aus Gründen des Alters als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts

Richterliche Zusammenarbeit und richterlicher Dialog beschränken sich jedoch nicht auf das Studieren und Zitieren von Urteilen anderer Gerichtshöfe. Ein echter Dialog erfordert Gegenseitigkeit und einen Austausch von Meinungen und Erfahrungen. Der EuGH, seinerseits, ist involviert in einen aktiven und permanenten Kontakt- und Diskussionsaustausch mit anderen Gerichten und deren Richtern. Das Gericht erster Instanz und das Gericht für den öffentlichen Dienst stellen einen Sonderfall dar, da sie zur selben Institution im weiteren Sinn gehören. Der EFTA Gerichtshof befindet sich sowohl in geographischer als auch intellektueller Hinsicht. Eine Gruppe von Richtern eines der nationalen Gerichte der EU- Mitgliedstaaten besucht den EuGH beinahe wöchentlich, und Diskussionen “am runden Tisch” und andere Veranstaltungen sind häufig. Manchmal statten auch die Richter des EuGH den Mitgliedsstaaten, oder sogar Nicht-Mitgliedstaaten, Besuche ab, meist auf Einladung der Obersten Gerichtshöfe oder der Verfassungsgerichte.⁶⁰ Auch Richter von außerhalb der EU, aus Afrika und Lateinamerika eingeschlossen, besuchen manchmal den EuGH. Mit dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten erfolgt ein regelmäßiger Meinungsaustausch und die Organisation gemeinsamer Seminare.⁶¹ Zum Zeitpunkt des Abfassen dieses Beitrages (Oktober 2007), standen folgende weitere Veranstaltungen auf dem Programm: ein Treffen internationaler Richter, das vom IGH organisiert wurde, und der erste Besuch überhaupt von EuGH Richtern beim WHO Berufungsgericht.⁶²

Die Notwendigkeit derartiger Treffen bleibt mit Sicherheit bestehen. Auch wenn die Besprechungen im Beratungszimmer des EuGH nicht öffentlich zugänglich sind,⁶³ so hindert ihn das nicht daran, in einen weiten Raum richterlichen Dialogs und richterlicher Zusammenarbeit einzutreten.

anzusehen ist. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass sich das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters zu einem universellen Grundsatz entwickelt hat.

⁶⁰ Das nächste Treffen findet in Straßburg im November 2007 statt.

⁶¹ Die jüngste Gelegenheit dazu ergab sich im Rahmen eines Seminars am US- amerikanischen Höchstgericht im Februar 2007.

⁶² Beide Ereignisse finden im Dezember 2007 statt.

⁶³ Cf Artikel 2 und 35 des EuGH – Statutes.